



Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rhld.-Pf. · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

**LANDESBETRIEB
STRASSEN UND
VERKEHR
RHEINLAND-PFALZ**

An Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
II/2 - II/21

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Fabiszisky

Durchwahl:
(02 61) 30 29-1224
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lsv.rlp.de

Datum:
20. September 2005

Technische Regelwerke im Straßenbau

„Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaupasphalt im Straßenbau“, RuVA-StB 01

Anlg.: - ARS Nr. 29/2004 vom 15. Dezember 2004, S 26/38.56.05-20/22 Va 04

Das oben genannte Rundschreiben Nr. 40/2001 beinhaltet die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaupasphalt im Straßenbau“, **RuVA-StB 01**, für den Bereich der Bundesfernstraßen. Eine Einführung in Rheinland-Pfalz erfolgte, aufgrund von Differenzen zu verschiedenen Grenzwerten der angewendeten LAGA-Papiere, bisher nicht.

Mit dem Rundschreiben Nr. 29/2004 wurde die RuVA-StB 01 in einigen Punkten geändert.

In den RuVA-StB 01 ist das Vorgehen bei der umweltverträglichen Verwertung von Straßenbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Möglichkeit zu deren Verwertung aufgezeigt. Zur Abgrenzung hiervon wird auch die Verwertung von Ausbaupasphalt behandelt.

Im Einzelnen:

- Definition und Beschreibung der Baustoffe
- Planung der Baumaßnahme, Bewertung und Klassifizierung der Ausbaustoffe
- Verwertungsverfahren
- Prüfungen
- Voraussetzungen für den Einbau der Baustoffgemische

Zwischenzeitlich wurden durch Vertreter des Straßenbaues und der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Wasser (LAWA) und Boden (LABO) Änderungen erarbeitet, die im ARS 29/2004 aufgeführt sind.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (02 61) 30 29-0
Fax: (02 61) 30 29-1170
Fax: Abteilung: 1250
Web: www.lsv.rlp.de

Bankverbindung:
Landesbank RLP
BLZ 550 500 00
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage

Rheinland-Pfalz

Im Wesentlichen:

- Auf die Verwertung von Ausbauasphalt in „Deckschichten ohne Bindemittel“ und/oder „Tragschichten ohne Bindemittel unter wasserdurchlässigen Schichten“ wird verzichtet.
- Auf die „Kaltverarbeitung ohne Bindemittel“ von Ausbaustoffen der Verwertungsklasse B wird verzichtet.

Die RuVA-StB 01 ersetzen in Verbindung mit den „Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau“ (RuA-StB 01) das FGSV Arbeitspapier 28/1 „Umweltverträglichkeit von Mineralstoffen; Teil: Wasserwirtschaftliche Verträglichkeit“ und die „Grundsätze für die umweltverträgliche Verwendung und Wiederverwendung von Straßenbaustoffen“ (GuVWS), Ausgabe 1991.

Der „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ wird derzeit durch den „Arbeitskreis Straßenbauabfälle“ auf die Inhalte der RuVA-StB 01 aktualisiert. Die geringfügigen Änderungen werden Ihnen gesondert mitgeteilt.

Wir bitten die Änderungen aus dem ARS Nr. 29/2004 in das Regelwerk (RuVA-StB 01) einzuarbeiten.

Ab sofort sind die RuVA-StB 01 einschließlich der Änderungen gemäß ARS Nr. 29/2004 für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und bei Planungen, der Beurteilung der Eignung der in ihr behandelten Baustoffe sowie der Entscheidung über Art und Ort der Verwendung im Hinblick auf Wasser- und Bodenschutz zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Geschäftsbereich des LSV bitten wir Sie, die RuVA-StB 01 auch für den Landes- und Kreisstraßenbau anzuwenden.

Die RuVA-StB 01 sind in der Sammlung „Straßenbau von A – Z“ abgedruckt.

Das Einführungsschreiben mit dem ARS Nr. 29/2004 ist im Internet unter www.lsv.rlp.de abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Dreher)

Verteiler:

Regionale Landesbetriebe Straßen und Verkehr:

Bad Kreuznach, Cochem, Diez, Gerolstein, Kaiserslautern,
Kaiserslautern/Dahn-Bad Bergzabern, Koblenz, Speyer, Trier, Worms

Autobahnamt Montabaur

Baustoffprüfstelle Bingen

Stadtverwaltungen:

56608 Andernach	PF	1861	55209 Ingelheim	PF	1660
67085 Bad Dürkheim	PF	1165	56108 Lahnstein	PF	2180
56118 Bad Ems	PF	1153	76811 Landau	PF	2120
55529 Bad Kreuznach	PF	563	56709 Mayen	PF	1953
56155 Bendorf	PF	1140	67409 Neustadt/W.	PF	100962
57508 Betzdorf			56510 Neuwied	PF	2060
55387 Bingen	PF	1751	66933 Pirmasens	PF	2763
67210 Frankenthal	PF	2023	67100 Schifferstadt	PF	1264
67446 Haßloch	PF	1263	67329 Speyer	PF	1908
55707 Idar-Oberstein	PF	11740	66468 Zweibrücken	PF	1853

Nachrichtlich:

kreisfreie Städte:

56013 Koblenz	67623 Kaiserslautern
54216 Trier	55017 Mainz
67012 Ludwigshafen	67510 Worms

Nachrichtlich

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269
55022 Mainz

Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 09. Feb. 2005, AZ 8702 – 10.00-359/2005 zur gefl. Kts.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
- Referat S 17 -
Postfach 20 01 00

53170 Bonn

Unter Bezug auf Ihr ARS Nr.29/2004 vom 15.12.2004, AZ: S 26/38.56.05-20/22 Va 04 und auf
Ihr ARS Nr. 40/2001 vom 01.11.2001, Az: S 26/38.56.05-20/17 F 2001 zur Kts.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Postfach 1769
67327 Speyer

Bundesrechnungshof
Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Außenstelle Koblenz
Postfach 20 14 38
56014 Koblenz

Gemeinde- und Städtebund
Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz

Chemisch Technisches
Laboratorium
Heinrich Hart GmbH
Auf dem Rheinblick 1
56581 Melsbach/Neuwied

SBT Paul Simon & Partner
Ingenieure
Alkuinstraße 9
54292 Trier

BAUCONTROL
Institut für Baustoff-, Boden- und
Umweltprüfungen
Dipl.-Ing. Simon & Partner
Stromberger Straße 43
55411 Bingen/Rh.

RHEINLAND-PFALZ
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Landwirtschaft und Weinbau

Ka 31. Jan. 2005

Tgb. Nr. 359/05 Anl.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

8702

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wolfgang Hahn

Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173

FAX 0228 300-5099

E-MAIL al-s@bmvbw.bund.de

INTERNET www.bmvbw.de

lu 31.1.

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und
bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr 29/2004

Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
12.5: Umweltschutz; Boden- und Gewässerschutz

BETREFF **Änderung der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, RuVA-StB 01;**
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/2001, StB 26/38.56.05-20/17 F 2001 vom 01.11.2001

AZ S 26/38.56.05-20/22 Va 04

DATUM 15.12.2004

Mit dem vorgenannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau habe ich die Obersten Straßenbauverwaltungen der Länder gebeten, die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwer-



tung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, RuVA-StB 01“ für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und einzuführen und sie bei Planungen, der Beurteilung, der Eignung der in ihr behandelten Baustoffe sowie der Entscheidung über Art und Ort der Verwendung im Hinblick auf Wasser- und Bodenschutz zugrunde zu legen.

Die RuVA-StB 01 wurden nicht von allen Ländern eingeführt.

Zwischenzeitlich fanden Gespräche zwischen Vertretern des Straßenbaues und der Länderarbeitsgemeinschaften Abfall (LAGA), Wasser (LAWA) und Boden (LABO) statt. Danach besteht derzeit keine unmittelbare Notwendigkeit für eine Überarbeitung. Allerdings kam man überein, ab sofort die folgenden Änderungen durch dieses Allgemeine Rundschreiben im Verwaltungsvollzug umzusetzen und auf diese Weise die wesentlichen Bedenken auszuräumen:

1. Auf die Verwertung von Ausbauasphalt in „Deckschichten ohne Bindemittel“ und/oder „Tragschichten ohne Bindemittel unter wasserdurchlässigen Deckschichten“ wird verzichtet. Hieraus ergeben sich die folgenden Änderungen:
 - In Tabelle 1 (Seite 9) sind die Verwertungsklasse A1 (PAK-Gehalt im Ausbauasphalt ≤ 10 mg/kg) und die Fußnote 3 zu streichen.
 - Im Abschnitt 4.3 (Seite 11) ist der 2. Satz wie folgt zu ergänzen: „..., wenn diese in Tragschichten unter wasserundurchlässigen Deckschichten eingebaut werden.“
 - In Tabelle 3 (Seite 12) ist die Zeile 5 zu streichen.

2. Auf die „Kaltverarbeitung ohne Bindemittel“ von Ausbaustoffen der Verwertungsklasse B wird verzichtet. Hieraus ergeben sich die folgenden Änderungen:
 - Der Entscheidungsablauf in Bild 1 (Seite 8) ist dahingehend zu korrigieren, dass für die „Verwertungsklasse B“ das Verwertungsverfahren nach Abschnitt 4.3 gestrichen wird.
 - In Tabelle 1 (Seite 9) ist in der Zeile „Verwertungsklasse B“ das Verwertungsverfahren „(4.3)“ zu streichen.



SEITE 3 VON 3

- Im Abschnitt 4.3 (Seite 11) ist der 3. Satz zu streichen.
- In der Tabelle 3 (Seite 12) ist die Fußnote 1 zu streichen.

3. Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich ausdrücklich auf Folgendes hin:

Die Klassifizierung in Verwertungsklassen und die Grenzwerte der RuVA-StB 01 sind nicht dazu geeignet, eine abfallrechtliche Einstufung der im Bezug genannten Ausbaustoffe vorzunehmen. Dies betrifft u. a. die Einstufung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch im Hinblick auf die besondere Überwachungsbedürftigkeit nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die abfallrechtliche Beurteilung ist nach den Festlegungen im KrW-/AbfG sowie dem untergesetzlichen Regelwerk vorzunehmen und obliegt den zuständigen Abfallbehörden der Länder.

Ich bitte, die Änderung der RuVA-StB 01 bzw. soweit die RuVA-StB 01 noch nicht eingeführt ist, diese in der geänderten Fassung für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens erbitte ich für meine Akten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RuVA-StB 01 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Im Auftrag

Wolfgang Hahn